

der Steuer befreit waren die fürstlichen Gebäude, die der fürstlichen Familie als Aufenthalt dienten, alle Gebäude und Grundstücke im Staatseigentum, sämtliche Kirchen-, Pfrund- und Schulgebäude, alle öffentlichen Plätze und Gebäude, sowie Ödland.⁶⁹ Die Steuerbewilligung kam gemäss Verfassung dem Landtag zu.⁷⁰ Die Regierung legte die jährliche Grundsteuersumme fest und verteilte sie nach dem Kataster auf die einzelnen Gemeinden.⁷¹ Die Steuereinhebung in den Gemeinden stand den Gemeindekassieren zu.⁷²

Die Grundlage des Katasters bildete ein Grund- und Gebäudeparzellenverzeichnis, das alle in einem Gemeindegebiet liegenden Steuerobjekte nach Fluren abgeteilt enthielt. Für jedes Objekt wurde Fläche, Kulturart, Wert, Steuerklasse, Grundbuchfolium und Eigentümer angegeben. Dieses Verzeichnis wurde ergänzt durch ein Besitzstandsregister, das den gesamten Grundbesitz jedes Steuerpflichtigen innerhalb des Gemeindegebietes erfasste, und durch ein Buch, in dem Besitzveränderungen und Steuerberechtigungen eingetragen wurden.⁷³ Da die Landesvermessung, die Erstellung der Register und die Einschätzung der Steuerobjekte mehrere Jahre in Anspruch nahmen — die Vermessung wurde erst 1871 abgeschlossen —, konnte die Grundsteuer erst später eingeführt werden.⁷⁴ Bis dahin galt die alte Steuerordnung.⁷⁵

Der Katasterwert aller der Grundsteuer unterliegenden Objekte seit 1875 ist aus der Tabelle im Anhang ersichtlich, indem man den dort angegebenen Steuerwert mit 10 multipliziert. Auch die jährlich erhobenen Grundsteuersummen sind in der Tabelle aufgeführt.⁷⁶ Das Steuersummarium für 1895 zeigt beispielsweise folgendes Bild:⁷⁷

Gemeinde:	Gebäudesteuer	Bodensteuer	Total: (eigentliche Grundsteuer)
Balzers	11'317.20 fl	47'405.67 fl	58'722.88 fl
Triesen	12'197.30 fl	37'581.91 fl	49'779.41 fl
Triesenberg	10'450.26 fl	27'772.97 fl	38'223.23 fl
Vaduz	23'707.65 fl	41'532.14 fl	65'239.79 fl
Schaan	12'571.40 fl	51'434.92 fl	64'006.32 fl
Planken	1'195.— fl	6'277.86 fl	7'472.86 fl
Eschen	11'889.52 fl	50'405.57 fl	62'295.09 fl

69 a. a. O., § 4.

70 Verfassung vom 26. Sept. 1862, § 40.

71 Steuergesetz vom 20. Okt. 1865, §§ 6 u. 22.

72 a. a. O., § 23.

73 a. a. O., § 21.

74 Vgl. oben, S. 154. Schädler, Landtag, JBL 1 (1901), S. 12.

75 Steuergesetz vom 20. Okt. 1865, § 29.

76 Anhang Nr. 81, S. 259 — 261.

77 LRA SF Steuersummarien 1872 — 1921.